



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 05.06.2023

Nummer 20

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund*“ (WINGiP) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 25.05.2023 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund*“ (WINGiP) der Fakultät Versorgungstechnik genehmigt.



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“ (WINGiP)

Fakultät Versorgungstechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienumfang
- § 4 Hochschulgrad

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

- § 5 Bachelorprüfung
- § 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 9 Zusatzprüfungen
- § 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Arten von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zum Kolloquium
- § 19 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfende
- § 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Bescheinigung
- § 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

- Anlage 1 Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 3 Urkunde
- Anlage 4 Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“ (WINGiP).

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Energie / Umwelt im Praxisverbund“ (WINGiP) beträgt neun Semester.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 Studienumfang

¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Credits. ²Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Studienaufwand (workload der Studierenden) von 30 Zeitstunden.

§ 4 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlage 3). ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

§ 5 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist die Gesamtheit aller Prüfungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. ²Sie besteht aus den zum Studiengang gehörigen Modulprüfungen (Lerneinheiten), welche ein oder mehrere Lehrgebiete (Fächer) umfassen und welche durch ein oder mehrere Prüfungsleistungen abgeprüft werden, gemäß Anlage 1 einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. ⁴Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ⁵Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer ordnungsgemäß in den betreffenden Studiengang der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtendnote) ist der gewichtete Mittelwert aus den Modulnoten. ²Hierbei werden die Prüfungsleistungen mit den Faktoren laut Anlage 1 (Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung) im Anhang gewichtet. ³Die Note ist auf ganze Prozente zu runden.

- (4) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2), eine Bachelorurkunde (Anlage 3) und ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt. ²Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ sowie der errechneten Prozentzahl angegeben. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung (Grading Table) gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (6) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, für „nicht bestanden“.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die Bewertung einer Prüfungsleistung durch eine/einen Prüfenden erfolgt in Prozent. ²Sie ist auf ganzzahlige Prozentzahlen zu runden. ³Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet. ⁴Einigen sich im Fall von Satz 3 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Prozente.
- (2) Die Prozente entsprechen folgenden Notenstufen und Noten der üblichen deutschen Notenskala:

100% bis 95%	1,0	sehr gut
94% bis 90%	1,3	
89% bis 85%	1,7	gut
84% bis 80%	2,0	
79% bis 75%	2,3	
74% bis 70%	2,7	befriedigend
69% bis 65%	3,0	
64% bis 60%	3,3	
59% bis 55%	3,7	ausreichend
54% bis 50%	4,0	
49% bis 0%	5,0	nicht ausreichend

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% oder mit „bestanden“ (ohne Note) bewertet wird.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50% oder „nicht bestanden“ bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur hat die/der Studierende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Sie findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 20 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁵Bewerten die Prüfenden die Gesamtleistung als mindestens ausreichend, ist die Prüfung mit 50% bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die nicht ausreichende Bewertung auf Gründen gemäß § 10 beruht.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 27 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (7) In einem anderen Studiengang der Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 9 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, nicht erscheint (Versäumnis) oder eine angetretene Prüfung abbricht (Abbruch).
- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis oder einen Abbruch triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den Aufsicht führenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz (2) gilt entsprechend. ³Kann der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeprüft.
- (2) ¹Für bestimmte Module (gemäß Anlage 1) ist zusätzlich ein Labor (L) vorgesehen. ²Dieses umfasst die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht einschließlich Dokumentation/Testat. ³Das Labor wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Das Bestehen des Moduls setzt das Bestehen des Labors voraus.

§ 12 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) In einer Klausur (K) muss die/der zu Prüfende in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er fachliche Aufgaben lösen kann.

- (2) ¹In der mündlichen Prüfung (M) muss die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und dazu spezielle Fragestellungen beantworten kann. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit zwei Prüfenden statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁵Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Eine Hausarbeit (H) umfasst eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (4) Ein Referat (R) umfasst die Inhalte einer Hausarbeit nach Abs. 3 sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion.
- (5) ¹Ein Projekt (P) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (6) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (7) ¹Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Prüfungsvorleistungen, Studienbuch u.a.m., können auf Antrag der/des Prüfenden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss andere als die in der Anlage 1 genannten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 bis 6 genannten Prüfungsleistungen zugelassen werden. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, soll ihr/ihm ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (9) ¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen

Fassung durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsorganisation

- (1) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungsart/Prüfungsform, Zeitpunkt und Prüfer für jede Modulprüfung fest und gibt diesen den Studierenden rechtzeitig hochschulöffentlich nach § 28 bekannt.
- (2) ¹Für Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. ²Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.
- (3) Im Terminplan werden der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Ergebnisse sowie ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsdokumente (Klausureinsicht, Prüfungsprotokolle) festgelegt.

§ 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

- (1) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.
- (2) Bei Hausarbeiten, Referaten und Projekten kann der/die Prüfende Gruppenarbeiten zulassen.
- (3) Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar/benotbar sein.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module seines Studiengangs bestanden hat und sich zur Bachelorarbeit anmeldet. ²Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss unter Angabe des gewünschten Themenbereiches, der gewünschten Erst- und Zweitprüfenden und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.
- (2) ¹Der/die zu Prüfende kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle übrigen Module bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium bestanden werden können.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema wird auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf